

Veranstaltungsordnung (VAO)

des Deutschen Leichtathletik-Verbandes

§ 14 Volksläufe mit Wandern/Walking/Nordic Walking

1 *Veranstaltungen*

Volkslaufveranstaltungen können grundsätzlich nur von Mitgliedsvereinen der LV durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige LV.

2 *Altersklasseneinteilung*

- 2.1 Die Altersklasseneinteilung richtet sich nach § 3 LAO. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse ist das Geburtsjahr.
- 2.2 Die Veranstalter können innerhalb der nachstehenden Altersklassen Wertungsklassen nach Bedarf zusammenfassen, dabei können die Übergangsmöglichkeiten innerhalb der Altersklasseneinteilung Anwendung finden.
 - 2.2.1 Männer
 - 2.2.2 Frauen
 - 2.2.3 männliche Jugend
 - 2.2.4 weibliche Jugend
 - 2.2.5 Schüler
 - 2.2.6 Schülerinnen

3 *Wettbewerbe, Streckenlängen, Teilnahmerecht*

- 3.1 Die möglichen Wettbewerbe und Streckenlängen der einzelnen Altersklassen haben den Angaben in § 4 VAO - Straßenstrecken - zu entsprechen.
- 3.2 Volkslauf, Jogging, Traben, Walking und Wandern sind offen für alle; eine Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht erforderlich.
- 3.3 Bei Suspendierung oder Entzug der Zulassung ist eine Teilnahme an diesen Wettbewerben nicht erlaubt.

4 *Anmeldung, Genehmigung, Gebühren, Volkslaufstempel*

- 4.1 Volkslaufveranstaltungen müssen rechtzeitig beim zuständigen LV-Volkslaufwart angemeldet werden.
- 4.2 Zwischen Orten zweier am gleichen Tag stattfindenden Volksläufe ist in der Regel ein Mindestabstand von 50 km Luftlinie einzuhalten. Grundsätzlich hat jeder bisherige Veranstalter seinen Vorrechtstermin.
- 4.3 Bei auftretenden Streitigkeiten in einem LV entscheidet dieser selbstständig. Bei Streitigkeiten zwischen LV bzw. Vereinen verschiedener LV entscheidet der DLV-Beauftragte für Volkslaufveranstaltungen endgültig.
- 4.4 Für alle Volkslaufveranstaltungen sind Genehmigungsgebühren der jeweils gültigen GBO zu entrichten.
- 4.5 Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Gebühr wirksam. Der DLV wird von der Erteilung der Genehmigung durch die LV informiert.
- 4.6 Der Volkslaufstempel wird dem Veranstalter vom DLV zur Verfügung gestellt, er bleibt Eigentum des DLV.

5 *Ausschreibung*

- 5.1 Die Ausschreibungen mit der Genehmigungsleiste dürfen erst nach Vorliegen der Veranstaltungsgenehmigung durch den LV herausgegeben werden.
- 5.2 Eine Terminverlegung oder andere Änderungen der Ausschreibung bedürfen der Zustimmung des zuständigen LV.

6 *Schutzbestimmungen*

- 6.1 Zum Schutz der Teilnehmer sollen folgende Hinweise beachtet werden:
 - 6.1.1 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe unter 20km
Juni/Juli/August bis 9.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr
Mai/September bis 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr
 - 6.1.2 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe ab 20 km
Juni/Juli/August bis 8.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr
Mai/September bis 9.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr
- 6.2 An Hitzetagen mit Temperaturen über 20 Grad und bei hoher Luftfeuchtigkeit muss der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (Wasserstellen) an der Strecke einrichten.

- 6.3 Der zuständige LV entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.

7 *Startgeld, Auszeichnungen*

- 7.1 Das Startgeld beinhaltet den Wert der Auszeichnung und die Verpflegung, die an die Teilnehmer abgegeben wird. Es darf den Wert der Auszeichnung, der Verpflegung und der sonstigen Kosten pro Teilnehmer um nicht mehr als 20 % überschreiten. Die LV sind berechtigt, das Verhältnis von Kosten und Startgeld zu überprüfen und das Startgeld erforderlichenfalls zu ändern.
- 7.2 Teilnehmer, die mit der Meldung den Verzicht auf eine Auszeichnung erklären, zahlen bis zu 50 % des in der Ausschreibung festgesetzten Startgeldes. Über Ausnahmen, z. B. bei Großveranstaltungen, entscheidet der jeweils zuständige LV.
- 7.3 Für Nachmeldungen kann der Veranstalter einen Zusatzbetrag bis zu 3,00 DM, bei Nachmeldungen ohne Auszeichnung bis zu 2,00 DM erheben; ausgenommen sind Schwerbehinderte ab 50 % Erwerbsminderung mit Ausweis.
- 7.4 Alle Teilnehmer, die aufgrund ihrer Meldung einen Anspruch auf eine Auszeichnung haben, erhalten diese nach Beendigung ihres Wettbewerbs.
- 7.5 Der Eindruck des Volkslaufstempels in die DLV-Wertungsunterlagen ist von der Erfüllung nachstehender Verpflichtungen abhängig.

8 *Verpflichtungen*

Die Veranstalter verpflichten sich mit der Abgabe der Anmeldung alle vorstehenden Bestimmungen und soweit sich keine Abweichungen ergeben, auch die der LAO, sowie der IWB einzuhalten. Hierzu gehören auch die Verpflichtung keine Athleten teilnehmen zu lassen, die suspendiert sind oder denen die Zulassung entzogen ist. Bei Verstößen entscheidet der zuständige LV endgültig.

9 *Härtefonds*

- 9.1 Der Härtefonds dient der Überbrückung sozialer Notstände als Folge von Unglücksfällen, die sich bei Volkslaufveranstaltungen ereignen und bei denen die betroffenen Teilnehmer nicht versichert werden können oder sind.
- 9.2 Die Veranstalter sind verpflichtet, pro Teilnehmer an der Veranstaltung 0,05 DM an den Härtefonds abzuführen.
- 9.3 Organisation und Leistungen des Härtefonds werden durch das »Härtefonds-Statut« geregelt, das von den LV-Volkslaufwarten beschlossen wird.

10 *Versicherung*

Versicherungsfragen können nur über die zuständigen Landessportbünde in Zusammenarbeit mit dem LV geregelt werden.

11 *Strecken, Streckenüberwachung, Sanitätsdienst*

- 11.1 Bei der Festlegung der Strecken sind die örtlichen Gegebenheiten und die Geländeform zu berücksichtigen. Die Strecken sind durch Markierungen kenntlich zu machen. Jeder volle Kilometer - vom Ziel an gerechnet - soll durch einen Hinweis = noch km = markiert sein.
- 11.2 Die Veranstalter haben für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die in öffentliche Straßen einmünden, sind gegen Fahrzeugverkehr abzusichern. An möglichst zwei Stellen der Strecken sind Kontrollpunkte einzurichten.
- 11.3 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

12 *Ergebnisermittlung, Ergebnisprotokolle, Berichtsprotokolle*

- 12.1 Sofern nicht die bei Veranstaltungen üblichen Startnummern verwendet werden, erhält jeder Teilnehmer eine Startkarte, die mit seinem Namen, Wohnort und der Wettkampfklasse versehen wird; sie ist während des Wettkampfes mitzuführen und am Ziel abzugeben.
- 12.2 Damit eine ordnungsgemäße Feststellung der Einlauffolge und Zeitnahme gewährleistet ist, sind Einlaufkanäle einzurichten und möglichst Stempeluhren oder Zeitdrucker einzusetzen.
- 12.3 Von allen Wettbewerben - ausgenommen Traben und Wandern - sollen Ergebnisprotokolle erstellt werden, die an die Teilnehmer zu einem angemessenen Preis abgegeben werden können.
- 12.4 Die Veranstalter sind verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach dem Durchführungstermin den Veranstaltungsbericht dem zuständigen LV (*Volkslaufwart*) zu übersenden.